

1. Geltungsbereich

Diese Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung der aus- und eingehenden nationalen und internationalen Zahlungen zwischen der Banque Cantonale Vaudoise (im Folgenden «BCV») und den natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden «Kunde»¹), mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhält. Die BCV handelt im eigenen Namen und in Vertretung der Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise (im Folgenden «CECV»). Diese Sonderbestimmungen gelten für alle Zahlungsaufträge – ungeachtet ihrer Form und des verwendeten Zahlungsverkehrskanals. Vorbehalten bleiben anderweitige produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge und Sonderregelungen für den Zahlungsverkehr.

2. Zahlungsgänge

2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

Damit die BCV eine Überweisung (im Folgenden «Zahlungsauftrag») im Auftrag des Kunden bzw. eines oder mehrerer seiner Bevollmächtigten (im Folgenden gesamthaft «Auftraggeber») ausführen kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der BCV zumindest folgende Angaben mitteilen:

- die IBAN (International Bank Account Number) oder die Kontonummer des Belastungskontos;
- seinen Vor- und Nachnamen bzw. den Firmennamen sowie seine Wohnsitz-/Sitzadresse;
- den Betrag und die Währung der Überweisung;
- die IBAN, die QR-IBAN oder die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
- den Vor- und Nachnamen bzw. den Firmennamen sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers;
- den BIC (Bank Identifier Code) / SWIFT-Code (SWIFT: Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen und die Adresse des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die BCV den Überweisungsbetrag seinem Konto einzig anhand der angegebenen IBAN/QR-IBAN/Kontonummer, der Referenznummer des orangefarbenen Einzahlungsscheins oder der QR-Rechnung belastet, ohne sich zu vergewissern, dass diese Nummer mit dem Vor- und Nachnamen bzw. dem Firmennamen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, da sie die Angaben zum Zahlungsempfänger nicht überprüfen kann.

2.1.2 Verfügungsrecht

Der Kunde muss das Verfügungsrecht über das Belastungskonto haben. Das Verfügungsrecht darf nicht mit einem Verbot oder einer Einschränkung belegt sein, d. h., es bestehen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Verfügungen und keine Vereinbarungen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche das Verfügungsrecht beschränken oder ausschliessen.

2.1.3 Vorhandene Deckung

Das Kontoguthaben bzw. die nicht ausgeschöpfte Kreditlimite auf dem Belastungskonto muss am Ausführungsdatum mindestens dem Betrag des Zahlungsauftrags entsprechen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die den auf dem Konto verfügbaren Betrag übersteigen, kann die BCV unabhängig vom Empfangsdatum des Zahlungsauftrags und nach eigenem Ermessen entscheiden, inwieweit sie diese Aufträge ausführt.

Wird ein Zahlungsauftrag ausgeführt, obschon der auf dem Konto verfügbare Betrag dafür nicht ausreicht, verrechnet die BCV dem Kunden die Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. gemäss Liste mit den entsprechenden Bedingungen.

2.1.4 Übermittlung der Zahlungsaufträge

Die Zahlungsaufträge sind grundsätzlich elektronisch, d. h. über BCV-net, oder schriftlich mit einem Originaldokument mit rechtsgültiger Unterschrift (im Folgenden «schriftlich») zu übermitteln. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

2.2 Ausführung eines Zahlungsauftrags

2.2.1 Ausführungsdatum

Die BCV führt den Zahlungsauftrag am gewünschten Datum aus, sofern die Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) eingehalten und alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Das angegebene Konto wird am Ausführungsdatum (= Valutatum) belastet.

Je nach den Öffnungszeiten des Marktes der betreffenden Währung und der Art des Auftrags ist die BCV berechtigt, den Zahlungsauftrag vor dem gewünschten Ausführungsdatum abzuwickeln. Die BCV behält sich das Recht vor, das Konto des Kunden am Tag der Auftragsabwicklung mit Valuta am gewünschten Ausführungsdatum oder mit Valuta am Abwicklungsdatum zu belasten.

Sind die Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags (Ziffer 2.1) erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt, ist die BCV berechtigt, den Auftrag nach diesem Datum auszuführen. Enthält der Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum, führt die BCV den Auftrag unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) aus, sofern alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Die BCV hat keinen Einfluss auf das Datum, an dem der Betrag bei einem anderen Finanzinstitut dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) und die Bankwerkstage (Ziffer 4.1).

Vorbehalten bleiben auch die Verspätungen bei der Ausführung des Zahlungsauftrags, zu denen es kommt, weil die BCV vor der Ausführung Abklärungen vornehmen muss (z. B. Abklärungen im Zusammenhang mit Ziffer 2.1).

Der Kunde kann die BCV für solche Verspätungen nicht haftbar machen (Ziffer 4.6).

2.2.2 Annahmeschlusszeit (Cut-off-Time)

Der Kunde kann sich die Informationen zur Annahmeschlusszeit für Zahlungsaufträge (Cut-off-Time: generell 13.00 Uhr Ortszeit Lausanne) jederzeit bei der BCV besorgen. Diese Informationen werden zudem im Internet oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Nach der Annahmeschlusszeit bei der BCV eingehende Zahlungsaufträge werden in der Regel am darauffolgenden Bankwerktag ausgeführt.

2.2.3 Anpassungen, Datenergänzungen und berichtigungen

Die BCV kann alle Zahlungsaufträge in Bezug auf ihre Form und ihren Inhalt ändern bzw. ergänzen (z. B. Konvertierung der Kontonummer ins IBAN-Format, Ergänzung oder Anpassung einer Clearing-/BIC-Nummer, Korrektur von Orthografiefehlern), um eine effizientere Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Bei unvollständigen oder fehlenden Angaben kann die BCV den Zahlungsauftrag trotzdem ausführen, sofern sie die entsprechenden Informationen in unzweifelhafter Weise korrigieren und/oder ergänzen kann.

Der Kunde erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass die BCV die Angaben zum Zahlungsempfänger ergänzen kann, sofern sie ihr bekannt sind, und den Auftraggeber mit

¹ Die in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

einer Belastungsanzeige oder gegebenenfalls in den periodischen oder punktuellen Kontoauszügen darüber informiert.

Schliesslich kann die BCV den Zahlungsweg bzw. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z. B. die Finanzintermediäre) selbst bestimmen und diesbezügliche Angaben des Kunden ändern.

2.3 Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags und damit verbundene Folgen

Erfüllt ein Zahlungsauftrag die dafür vorgesehenen Bedingungen nicht oder hindern andere Gründe die BCV daran, einen Zahlungsauftrag auszuführen (z. B. gesetzliche, regulatorische oder interne Bestimmungen, Behördenentscheid, nichtexistentes Konto, fehlende Angaben), wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht ausgeführt.

Bei Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z. B. Clearingstelle oder Finanzinstitut des Begünstigten) kann die BCV den Kunden informieren und allenfalls beschliessen, ihm den Grund mitzuteilen. Ist die Belastung bereits erfolgt, schreibt die BCV den Zahlungsbetrag dem Konto des Kunden wieder gut, sobald sie ihn vom Finanzinstitut des Begünstigten zurückerhalten hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4.3 («Währungsumrechnung und Währungsrisiko») für den Fall, dass für die Ausführung des Auftrags eine Währungsumrechnung erforderlich war. Kann die BCV die Mängel eines Zahlungsauftrags unverzüglich selbst beheben und wurde die betreffende Lastschrift auf dem Belastungskonto noch nicht storniert, ist die BCV berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftrag ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erneut auszuführen.

Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten.

2.4 Änderung und Widerruf eines Zahlungsauftrags

Will der Kunde Änderungen an bereits übermittelten Zahlungsaufträgen vornehmen, muss er dies über einen elektronischen Zahlungskanal wie BCV-net oder schriftlich tun. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

2.5 SEPA-Zahlungsaufträge

Zahlungsaufträge nach dem SEPA-Standard (SEPA: Single Euro Payment Area) können nur ausgeführt werden, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Zahlungswährung ist der Euro.
- Im Zahlungsauftrag ist die IBAN des Zahlungsempfängers vermerkt.
- Der Zahlungsauftrag wird via e-Banking über Internet übermittelt.
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.
- Es wird die Spesenregelung «Gebührenteilung» (SHA) gewählt.
- Der Auftrag darf keine Mitteilungen an die BCV enthalten (Felder bei «Mitteilung an BCV» müssen leer sein), ansonsten fallen möglicherweise Gebühren an.

Sind alle Bedingungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäss den SEPA-Standards erfüllt, wird der betreffende Auftrag als SEPA-kompatibel anerkannt und dementsprechend ausgeführt.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird der Zahlungsauftrag als gewöhnliche Auslandzahlung abgewickelt. Dadurch entfallen die Vorteile einer SEPA-Überweisung sowie die SEPA-Preisregelung.

Die BCV behält sich das Recht vor, Grenzbeträge festzulegen. Der Kunde kann sich die Informationen zu diesen Grenzbeträgen jederzeit bei der BCV besorgen, sie werden

auch im Internet oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben.

2.6 Besondere Zahlungsaufträge

2.6.1 Sammelaufträge

Wünscht der Kunde, dass mehrere Zahlungen mit gleichem Ausführungsdatum als Sammelauftrag ausgeführt werden, muss jeder einzelne der Zahlungsaufträge die Voraussetzungen für die Ausführung erfüllen. Im gegenteiligen Fall behält sich die BCV das Recht vor, bestimmte oder alle Zahlungsaufträge des Sammelauftrags zurückzuweisen.

Ist eine Ausführung als Sammelauftrag aus Gründen der Inkompatibilität der Zahlungskanäle oder aus anderen Gründen nicht möglich, behält sich die BCV das Recht vor, die Zahlungsaufträge einzeln auszuführen.

Umschläge mit Sammelaufträgen müssen unbedingt in einen Briefkasten der BCV eingeworfen werden.

2.6.2 Daueraufträge

Anweisungen zur Registrierung neuer Daueraufträge bzw. zur Änderung oder Löschung von Daueraufträgen müssen spätestens drei Bankwerkstage vor dem Ausführungsdatum bei der BCV eingehen, Ziffer 4.1 bleibt vorbehalten. Andernfalls können sie im Allgemeinen erst am nachfolgenden Ausführungsdatum (Fälligkeit) berücksichtigt werden.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf durch den Kunden. Er erlischt nicht automatisch bei Eintritt eines der in Artikel 405 des Schweizerischen Obligationenrechts erwähnten Fälle.

Die BCV behält sich nichtsdestoweniger das Recht vor, Daueraufträge in gerechtfertigten Sonderfällen unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.6.3 Daueraufträge auf BCV-net

Der Kunde ist für die Erstellung, Verwaltung, Änderung und Löschung seiner Daueraufträge verantwortlich.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf und es gibt keinerlei Gründe, die seine automatische Annullierung bewirken können. Verzichtet ein Kunde auf die Nutzung von BCV-net, so ist er selbst für die Löschung allfälliger Zahlungsaufträge verantwortlich.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf durch den Kunden. Er erlischt nicht automatisch bei Eintritt eines der in Artikel 405 des Schweizerischen Obligationenrechts erwähnten Fälle.

Die BCV behält sich nichtsdestoweniger das Recht vor, Daueraufträge in gerechtfertigten Sonderfällen unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren; beispielsweise wenn:

- über BCV-net nicht mehr auf das betreffende Konto zugegriffen werden kann;
- das betreffende Konto geschlossen wurde;
- die Zahlung trotz dreier Versuche zu den angegebenen Fälligkeiten nicht ausgeführt werden konnte.

Die Nichtausführung eines Zahlungsauftrags wegen mangelnder Deckung oder aus einem anderen Grund wird dem Kunden mitgeteilt, indem auf der in BCV-net bereitgestellten Liste «In Bearbeitung, ausgeführt, annulliert» bei der betreffenden Zahlung «annulliert» angemerkt wird, oder – falls der Kunde sich für diese Option entschieden hat – mittels einer Push-Nachricht oder E-Mail.

2.6.4 Lastschriftverfahren (LSV)

Die BCV unterliegt in Bezug auf das Lastschriftverfahren Sonderbestimmungen. Wurde keine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen, kann die BCV alle Lastschriftanfragen abweisen, ohne den Kunden vorgehend zu informieren.

2.6.5 Transaktionskosten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in einigen Ländern die Spesen zulasten des Begünstigten trotz gegenteiligem Hinweis dem Auftraggeber belastet werden. Dies kann bei geringfügigen Zahlungsbeträgen oder bei der Bezahlung bestimmter Rechnungen (Steuern, Strom usw.) der Fall sein.

Falls der Kunde bei den Transaktionskosten (Spesen) «Zu Lasten des Auftraggebers» auswählt, geht er das Risiko ein, dass ihm dadurch hohe Kosten entstehen können, insbesondere bei einer Überweisung von grossen Beträgen ins Ausland. In diesem Fall ermächtigt der Kunde die BCV, diese Kosten seinem Konto zu belasten bzw. den betreffenden Betrag einzufordern, sobald sie erfährt, wie hoch er ausfällt.

3. Eingehende Zahlungen

3.1 Kontogutschrift und Verbuchung der Zahlungseingänge
Bei den Zahlungseingängen müssen grundsätzlich die IBAN/QR-IBAN/Kontonummer sowie der Vor- und Nachname bzw. der Firmenname und die Adresse des Inhabers der betreffenden IBAN/QR-IBAN/Kontonummer angegeben sein. Der Kunde erklärt sich dennoch damit einverstanden, dass die BCV seinem Konto den überwiesenen Betrag einzig anhand der angegebenen IBAN/QR-IBAN/Kontonummer, der Referenznummer des orangefarbenen Einzahlungsscheins oder der QR-Rechnung gutschreibt, ohne sich zu vergewissern, ob diese Nummer mit dem Vor- und Nachnamen bzw. dem Firmennamen des Zahlungsempfängers übereinstimmt. Die Gutschrift erfolgt unabhängig von der bei der Überweisung angegebenen Währung (Ziffer 4.3). Die BCV behält sich jedoch das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Übereinstimmung der Angaben zu prüfen und beim Finanzinstitut des Auftraggebers zusätzliche Informationen zu verlangen bzw. die Zahlung unter Angabe des Grundes an das Finanzinstitut des Auftraggebers zurückzuweisen.

Die Gutschrift erfolgt mit Valuta des Kalendertags, an dem die BCV über den betreffenden Betrag verfügen kann bzw. – bei Fremdwährungen – ihr von der Korrespondenzbank der Eingang der Deckung bestätigt worden ist. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.1 (Bankwerkzeuge).

3.2 Rückweisung bzw. Blockierung von Zahlungseingängen
Kann die BCV einen Zahlungseingang aus irgendeinem Grund (z. B. gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, nicht existierendes Konto, fehlende Angaben) dem Konto des Kunden nicht gutschreiben, weist sie den Betrag an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers zurück, sofern sie nicht verpflichtet ist, die Zahlung zu blockieren.

Die BCV behält sich das Recht vor, sich Informationen und Unterlagen zu beschaffen, um den Hintergrund der eingegangenen Zahlung zu beurteilen, und beim Finanzinstitut des Auftraggebers korrigierte oder ergänzende Zahlungsanweisungen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. Der Kunde kann die BCV für dadurch entstehende Verzögerungen bei der Gutschrift bzw. Rückweisung nicht haftbar machen.

Weist die BCV eine eingehende Zahlung zurück, ist sie berechtigt, alle beteiligten Parteien, einschliesslich des Auftraggebers, über die Gründe für diese Rückweisung zu informieren.

Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten.

3.3 Recht zur Stornierung und Rücküberweisung einer Gutschrift

Die Bank hat jederzeit – selbst wenn es in der Zwischenzeit zu einer Kontoschliessung gekommen ist – das Recht, ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden eine bereits gutgeschriebene Zahlung zu stornieren und den gutgeschriebenen Betrag einschliesslich der seit der Gutschrift auf dem Kundenkonto aufgelaufenen Zinsen dem Konto wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern,

- falls sich nachträglich herausstellt, dass die Gutschrift fehlerhaft, insbesondere irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt ist;
- falls die BCV die Gutschrift vor dem in Ziffer 3.1 erwähnten Zeitpunkt vorgenommen hat und sie die der Gutschrift zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht innert 3 Bankwerktagen nach der Gutschrift erhält.

In einem solchen Fall informiert die BCV den Kunden umgehend über die vorgenommene Belastung.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Bankwerkzeuge

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag in dem betreffenden Währungsland bzw. -gebiet oder kann das gewünschte Ausführungsdatum aufgrund regionaler oder ausländischer Bestimmungen bzw. aufgrund interner Vorschriften der einzelnen Finanzinstitute nicht eingehalten werden, ist die BCV berechtigt, die Belastung bzw. die Gutschrift am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

4.2 Ausstellen von QR-Rechnungen

Bevor der Kunde gedruckte QR-Rechnungen versendet, die er selbst erstellt oder von einem zu diesem Zweck beauftragten Dritten erstellen lässt, verpflichtet er sich, die in den geltenden Normen und Standards festgelegten Anforderungen bezüglich der Darstellung der QR-Rechnungen, der verwendeten Schrift und der Druckqualität genau zu beachten. Sämtliche Kosten, die aus einer Nichtbeachtung dieser Anforderungen resultieren, gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Gutschrifts- und Belastungsanzeigen sowie Kontoauszüge

4.3.1 Papierform oder elektronisches Format

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen und die Kontoauszüge werden dem Kunden innert Monatsfrist in geeigneter Form (auf Papier, elektronisch (BCV-net) usw.) zur Verfügung gestellt. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bezüglich Zeitpunkt, Form oder Art der Anzeigen bleiben vorbehalten.

4.3.2 Digitale Meldungsformate

Auf Verlangen des Kunden und in dem von ihm gewählten zeitlichen Abstand, stellt die BCV dem Kunden die Kontoeinträge in Form von Zahlungsverkehrs-Meldungen zur Verfügung, die auf dem in der Schweiz geltenden ISO 20022-Standard basieren.

Die detaillierten Informationen zu eingegangenen Zahlungen, die anhand von QR-Rechnungen mit QR-IBAN erfasst wurden, werden mit Cash-Management-Meldungen camt.053 oder camt.054 geliefert.

Für die genaue und umfassende Verarbeitung der mittels solcher Meldungen erhaltenen Daten ist der Kunde zuständig. Der Kunde muss auch dafür sorgen, dass seine IT-Tools (Rechnungssoftware, Buchhaltungssoftware usw.) stets aktualisiert werden, damit die neuesten Entwicklungen der geltenden Normen und Standards sowie der guten Praxis integriert werden können. Die BCV haftet nicht für einen allfälligen Schaden, der auf eine verzögerte Lieferung der Zahlungsdaten zurückzuführen ist.

4.4 Währungsumrechnung und Währungsrisiko

Verfügt der Kunde über kein Konto in der Auftragswährung und erteilt er keine anderslautenden Anweisungen, wird der Betrag in der Währung des vom Auftraggeber angegebenen Kontos gutgeschrieben bzw. belastet. Die Währungsumrechnung erfolgt bei allen Zahlungstransaktionen zum am Tag der Verarbeitung der Zahlungstransaktion geltenden Wechselkurs, wobei der Verarbeitungszeitpunkt vor dem Valutadatum liegen kann. Der zur Anwendung kommende Kurs wird von der BCV gestellt und als Richtkurs laufend veröffentlicht.

Kursgewinne und Kursverluste aus Währungsumrechnungen, die sich bei Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.3) ergeben, gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden.

4.5 Gebühren

Die BCV ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr – insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingängen sowie für die Währungsumrechnung – Gebühren zu erheben und diese

jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BCV von Finanzinstituten für deren Mitwirkung bei der Ausführung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden. Die BCV ist berechtigt, die Gebühren direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

Der Gebührentarif sowie allfällige Änderungen des Gebührentarifs werden dem Kunden in angemessener Weise mitgeteilt.

4.6 Datenverarbeitung und Datenübertragung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben, insbesondere sein Vor- und Nachname bzw. sein Firmenname, seine Adresse, seine IBAN bzw. seine Kontonummer sowie alle unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angaben bei der Ausführung seiner in- und ausländischen Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BCV), den in- und ausländischen Betreibern von Zahlungssystemen, insbesondere SIC (Swiss Interbank Clearing), SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), ESIC (Euro Swiss Interbank Clearing), sowie den Zahlungsbegünstigten im In- und Ausland mitgeteilt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sein kann, auf Anfrage ihrer ausländischen Korrespondenzbanken weitere Angaben mitzuteilen wie das Datum der Eröffnung des Last- oder Gutschriftkontos, den Zahlungsgrund, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion (Herkunft der Vermögenswerte, Zweck der Transaktion), die Dauer der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank, die Identität und Kontaktdaten der am Konto oder an der Zahlung wirtschaftlich berechtigten Person (Beneficial Owner) sowie alle Informationen, welche die BCV und ihre Korrespondenzbank für die Abklärung der Transaktion benötigen. Ausserdem akzeptiert der Kunde, dass jede an der Transaktion beteiligte Partei die fraglichen Daten zur weiteren Verarbeitung oder zur Datensicherung an von ihr beauftragte Dritte weitergeben kann, die möglicherweise im Ausland ansässig sind. Weiter verpflichtet sich der Kunde, der BCV auf Anfrage hin die Informationen zu liefern, die erforderlich sind, um die Fragen einer Gegenpartei der BCV zu beantworten, die entweder den Kunden selbst, die wirtschaftlich berechnete Person, den Kontrollinhaber oder den Bevollmächtigten betreffen. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, kann die BCV nicht garantieren, dass die Zahlung nicht blockiert oder zurückgewiesen wird. Die Transaktionsdetails können je nach Fall auch an eine Behörde weitergeleitet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr unter das schweizerische Datenschutzgesetz, sondern unter das betreffende Landesrecht fallen und dass die Gesetze sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfügungen dieses Landes eine Herausgabe der Daten an die Behörden oder andere Dritte verlangen können.

4.7 Haftungsausschluss bei Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung von eingehenden und/oder ausgehenden Zahlungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BCV nicht verpflichtet ist, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die das geltende Recht, Regulierungsbestimmungen oder Entscheide der zuständigen Behörden verletzen oder die in irgendeiner anderen Weise nicht den internen oder externen Verhaltensregeln entsprechen (z. B. Embargo- oder Geldwäschebestimmungen). Für

Schäden, die aufgrund einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion entstehen, haftet die BCV nicht, selbst dann nicht, wenn sie es unterlassen hat, den Kunden darüber zu informieren.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass internationale oder ausländische Regelungen und Massnahmen (z. B. besondere Funktionsweise des ausländischen Zahlungssystems, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Sanktionsmassnahmen) oder Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder sonstige, ausserhalb des Einflussbereichs der BCV liegende Ereignisse zu einer Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktionen führen können. Für Schäden, die aufgrund einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion entstehen, haftet die BCV nicht, selbst dann nicht, wenn sie es unterlassen hat, den Kunden darüber zu informieren.

4.8 Sorgfalts- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Auftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Stellt der Kunde zudem fest, dass auf einem seiner Konten eine Gutschrift oder eine Belastung zu Unrecht oder mit einem falschen Betrag verbucht worden ist, hat er dies der BCV unverzüglich mitzuteilen.

4.9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV.

4.10 Sonstige Sonderbestimmungen

Die sonstigen für unsere Produkte geltenden Sonderbestimmungen und Nutzungsbedingungen bleiben vorbehalten, insbesondere die unter Ziffer 2.6.4 und 2.6.5 genannten sowie diejenigen, die BCV-net, BCV Mobile und BCV TWINT betreffen.

4.11 Änderung der Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere von der BCV als geeignet erachtete Weise mitgeteilt, namentlich durch Veröffentlichung auf ihrer Website nach vorheriger schriftlicher Mitteilung.

Die aktuelle Fassung der Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr ist unter www.bcv.ch/de/rechtliches einsehbar. Eine gedruckte Version der aktuellen Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr ist jederzeit in den BCV-Filialen erhältlich.

Diese Änderungen gelten als genehmigt, sobald der Kunde eine Dienstleistung oder ein Produkt der BCV nutzt oder sofern der BCV nicht innert 30 Tagen nach deren Einführung eine schriftliche Beanstandung zugeht.

Im Falle einer Beanstandung sind sowohl die BCV als auch der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

4.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Sonderbestimmungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Hauptsitz der BCV in Lausanne. Die durch die anwendbare Gesetzgebung und durch die von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen zwingend vorgeschriebenen Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die BCV ist jedoch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.